

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Befoldung der Volksschullehrer. S. 145.

№ XVII. Gesetz

vom 25. März 1913,

betreffend die Befoldung der Volksschullehrer.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die an einer Volksschule unwiderruflich angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben Anspruch auf Gewährung einer festen, ruhegehaltsberechtigten Befoldung, die aus Vorgehalt (Grundgehalt und Alterszulagen) und aus freier Dienstwohnung oder Wohnungsentanschädigung besteht.

Auf das mit bestimmten Schulstellen verbundene Geld- oder Naturaleinkommen steht ihnen ein Anspruch nicht zu.

§ 2.

Das Grundgehalt eines Volksschullehrers beträgt jährlich 1300 .M.

Die Alterszulagen werden nach je 3 Dienstjahren im Gesamtbetrage von 1700 .M gewährt, und zwar

7	Alterszulagen	von je	200 .M	und
2	"	"	150 .M.	

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. März 1913.